

Hundekontrolle

Registrierungspflicht

Alle Hundehalterinnen und Hundehalter sind verpflichtet, Ihre Hunde die älter als 3 Monate sind, innert 10 Tagen bei der Gemeinde anzumelden. Innert der gleichen Frist müssen Namens- und Adressänderungen, die Abgabe des Hundes an eine neue Halterin oder einen neuen Halter sowie der Tod des Hundes gemeldet werden. Die Meldungen können am Schalter der Einwohnerkontrolle oder auch telefonisch gemacht werden.

Namens- und Adressänderungen, Halterwechsel sowie der Tod des Hundes sind zusätzlich der nationalen Hundedatenbank AMICUS zu melden (www.amicus.ch), 0848 777 100.

Sie werden demnächst oder sind bereits Hundehalterin oder Hundehalter. Was müssen Sie tun?

Ersthundehaltende müssen sich vorgängig bei den Einwohnerdiensten des Wohnortes melden. Diese erfassen Ihre Personalien in der zentralen Hundedatenbank Amicus. Ihre Benutzerdaten erhalten Sie anschliessend per Post oder E-Mail. Daraufhin kann die Registrierung über den Tierarzt erfolgen.

Welpen müssen in den ersten drei Monaten vom Tierarzt einen Mikrochip implantiert erhalten. Führen Sie einen Hund aus dem Ausland ein, so müssen Sie innerhalb von zehn Tagen nach der Einfuhr dessen Kennzeichnung von einem Tierarzt überprüfen lassen. Der Tierarzt registriert anschliessend in beiden Fällen den Hund in Amicus.

Innert einer zehntägigen Frist sind Amicus zudem folgende Mutationen zu melden:

- Weitergabe (z.B. Verkauf oder Schenkung)
- Übernahme (z.B. Kauf oder Geschenk)
- Export und Tod des Hundes

Sie können dies entweder über www.amicus.ch oder über die kostenlose Applikation animundo erfassen. Sobald Sie Ihr Amicus-Konto mit animundo verbinden, können Sie Ihre registrierten Hunde und die elektronische ePetCard einsehen, sowie Halterwechsel und Vermisstmeldungen verwalten. Zudem bietet animundo weitere zahlreiche praktische Funktionen rund um Ihr Haustier. Weitere Informationen finden Sie unter www.animundo.ch.

Sie sind bereits Hundehalter. Was ist ab 2026 neu für Sie?

Wenn Sie bereits einen Hund besitzen, können Sie diesen wie bisher über www.amicus.ch verwalten oder alternativ die kostenlose Applikation animundo nutzen. Sobald Sie dort Ihr Amicus-Konto verbinden, können Sie Ihre registrierten Hunde einsehen, Weitergabe (z.B. Verkauf oder Schenkung), Übernahme (z.B. Kauf oder Geschenk) und Tod Ihres Hundes melden, sowie Vermisstmeldungen verwalten. Die bisherige PetCard kann nicht mehr nachbestellt werden, sondern steht Ihnen als elektronische ePetCard auf animundo zur Verfügung. Zudem bietet animundo weitere zahlreiche praktische Funktionen rund um Ihr Haustier. Weitere Informationen finden Sie unter www.animundo.ch.

Möchten Sie Hundedaten ändern, so wenden Sie sich bitte an den Tierarzt.

Hundesteuer

Die Hundeabgabe wird den Hundehaltenden jährlich in Rechnung gestellt.

Abgabe pro Hund inkl. Kantonsbeitrag, jährlich:	CHF 130.00
Gebühr für verspätete Anmeldung/Zahlung:	CHF 15.00

Erreicht ein Hund das Alter von 3 Monaten nach dem 30. Juni oder die Hundehaltung wird erst nach dem 30. Juni angetreten, ermässigt sich die Abgabe auf die Hälfte.

Stirbt ein Hund und wird kein Ersatzhund angeschafft, hat die Halterin bzw. der Halter Anspruch auf Rückerstattung der halben Abgabe, sofern der Hund vor dem 30. Juni gestorben ist.

Personen, die keinen Hund mehr besitzen werden gebeten, dies umgehend der Gemeindeverwaltung zu melden.

Weitere Informationen zu den Änderungen finden Sie unter www.amicus.ch.

Wir verweisen ausserdem auf die Webseite <https://www.zh.ch/de/umwelt-tiere/tiere/haustiere-heimtiere/hunde.html>

Ausbildung - das gilt seit 1. Juni 2025 bei Übernahme bzw. Zuzug des Hundes

Theoretische Ausbildung

Ersthundehaltende und Wiedereinsteigende (letzte Hundehaltung vor über 10 Jahren) müssen einen theoretischen Ausbildungskurs besuchen. Sinnvollerweise wird die theoretische Ausbildung absolviert, bevor ein Hund übernommen wird, frühestens jedoch ein Jahr vor und spätestens zwei Monate nach Beginn der Hundehaltung oder nach dem Zuzug in den Kanton Zürich. Der Theoriekurs wird online angeboten und dauert ca. zwei Stunden und wird mit einer Prüfung abgeschlossen. Alternativ können alle Hundeausbildnerinnen und Hundeausbildner mit einer Bewilligung des Veterinäramts den Theoriekurs anbieten. Die Kursbestätigung muss mit der Anmeldung des Hundes, aber spätestens innerhalb von drei Monaten nach Beginn der Hundehaltung bei der Gemeinde eingereicht werden.

Praktische Ausbildung

Für alle Hunde (unabhängig von Grösse oder Rasse) gibt es einen praktischen Ausbildungskurs (à sechs Lektionen) mit einheitlichen Lernzielen, der frühestens nach Vollendung des sechsten Lebensmonats des Hundes beginnt und spätestens zwölf Monate nach der Übernahme bzw. Zuzug des Hundes abgeschlossen sein muss. Der Kurs gilt als erfolgreich absolviert, wenn alle Lernziele erreicht wurden.

Keine Pflicht zur praktischen Hundeausbildung besteht

- für Personen, die einen Hund halten, der bei seinem Erwerb oder beim Zuzug der Person in den Kanton älter als zehn Jahre ist,
- für Personen, die in den Kanton zuziehen, wenn sie eine praktische Hundeausbildung absolviert haben, die gemäss Bestätigung des Veterinäramts gleichwertig ist,
- für Personen, die den Hund von der Ehepartnerin oder ihrem Ehepartner oder ihrer Lebenspartnerin oder ihrem Lebenspartner übernehmen, wenn der Hund seit mindestens sechs Monaten im gemeinsamen Haushalt lebt,
- für Personen, die gemäss §16 d Abs. 1 eine Bewilligung als Hundeausbildnerin oder Hundeausbildner haben,
- bei Hunden, die für den Sicherheitsdienst der Polizei oder einer Strafvollzugsanstalt oder beim Grenzwachtkorps eingesetzt werden oder für einen solchen Einsatz vorgesehen sind,
- bei vom Bundesamt für Umwelt anerkannten Herdenschutzhunden.

Die Ausbildung muss bei einem Hundeausbildner oder einer Hundeausbildnerin erfolgen, der oder die über eine entsprechende Bewilligung des Veterinäramts des Kantons Zürich verfügt. Die Liste aller Hundeausbildenden mit Bewilligung des Veterinäramts finden Sie [hier](#).

Die Bestätigungskopie über jeden besuchten Kurs ist innert eines Monats bei der Gemeinde einzureichen. Die Gemeinden sind verpflichtet, die Kursnachweise lückenlos zu prüfen.